

Urheberrecht in der Schule

Kopieren erlaubt?

Unterrichtsmaterial, Internet- und Internetrecht CDs , Fragen zum neuen Urheberrecht

Vortrag von Rechtsanwalt Johannes Richard vom 13.01.2004, Richard-Wossidlo Gymnasium Ribnitz-Damgarten

I. Unterrichtsmaterial

Geschützte Werke § 2 Urhebergesetz:

Urheberrechtlicher Schutz entsteht mit Schaffung des Werkes. Nicht alles ist urheberrechtlich geschützt. Eine gewisse Schöpfungshöhe ist notwendig.

Urheberrechtlicher Schutz richtet sich nach dem Urhebergesetz.

Gemäß § 15 hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten. Dieses Recht umfasst insbesondere

- Vervielfältigungsrecht § 16
- Verbreitungsrecht § 17
- Ausstellungsrecht § 18
- Vortragsaufführungs- und Vorführungsrecht § 19
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung § 19 a
- Senderecht 20
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger 21

Wichtig ist hier § 15 Abs. 3, die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

Beispiel: - Schulklasse (keine Öffentlichkeit)

Internetseite der Schule, Schülerzeitung, Veröffentlichungen im Intranet der Schule : öffentlich

Grundsätzlich ist eine Vervielfältigung bis auf Ausnahmen nicht erlaubt.

Eine Ausnahme ist die sogenannte Privilegierung von Bildungseinrichtungen,

§ 53 Abs. 3 Urhebergesetz:

Zulässig ist es, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch:

1. im Schulunterricht in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildungen sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Diese Norm erlaubt somit grundsätzlich die Vervielfältigung von Materialien zum Unterrichtsgebrauch.

Um dies deutlich zu machen, ist es notwendig, diese Norm einmal Wort für Wort durchzugehen.

- kleine Teile eines Werkes

Dies sind nach der Rechtsprechung bis zum 10% eines Werkes, maximal jedoch 20% eines Werkes.

Der kopierte Teil eines Werkes ist dann als klein anzusehen, wenn es bei der Intensität der Nutzung nicht angemessen erscheint, ein Werkexemplar zu erstehen und wenn es sich bei dem kopierten Teil oder der Gesamtheit der kopierten Teil im Vergleich zum Werk um einen Anteil handelt, der unbedeutend ist und das Werk nicht ersetzen kann

oder

Werk von geringem Umfang.

Ob der Umfang gering ist, bestimmt sich nach objektivem Maßstab unter Zugrundelegung dessen, was auf dem betreffenden Sachgebiet als gering gilt. Auf das Maß der geleisteten geistigen Arbeit kommt es nicht an.

Dieser Begriff ist in der Praxis nur schwer zu definieren. Als Beispiel können gelten, eine Kurzgeschichte oder ein kurzes Gedicht.

Einzelne Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften.

Hier geht es darum, dem Benutzer zu ersparen, wegen einzelner Beiträge die gesamte Zeitschrift erwerben zu müssen.

Hinweis:

Auf andere Medien als Zeitungen oder Zeitschriften ist diese Norm nicht anzuwenden, insbesondere nicht auf Multimediaprodukte. Es kommt jedoch nicht darauf an, ob die Zeitung oder Zeitschrift in Printform oder in digitaler Form vorliegt. Es können aus einer Zeitung oder Zeitschrift nicht nur ein sondern auch mehrere Beiträge vervielfältigt werden. Sie dürfen aber dann nur einen kleinen Teil (10 - 20%) darstellen. Sämtliche Werke müssen vor der Zugänglichmachung veröffentlicht werden. Für unveröffentlichte Werke gilt die Privilegierung nicht. Hier ist es Sache des Urhebers, überhaupt über die Veröffentlichung zu entscheiden.

- im Schulunterricht

Schulen sind alle öffentlich zugänglichen Schulen. Dies können sowohl öffentliche Schulen wie auch Privatschulen sein. Es gilt für alle Schulzweige, sowie die berufsbildenden Schulzweige.

Die Zugänglichmachung muss der Veranschaulichung im Unterricht dienen. Eine Verwendung für andere Zwecke, etwa der Schulverwaltung scheidet damit aus.

- im Unterricht " bedeutet, dass die Werke in der Unterrichtseinheit selbst zur Verwendung kommen müssen"

Ob der Zweck der Veranschaulichung tatsächlich erreicht wird, ist unerheblich.

Die Veröffentlichung muss einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zu Gute kommen (in der für eine Schulklasse erforderliche Anzahl)- Klasse, Kurs, Vorlesung, Seminar. Erfolgt die Zugänglichmachung bspw. von modernen Unterrichtsinhalten oder von Onlinezeitschriften durch ein Netzwerk, so muss durch die Verwendung von Passwörtern oder Ähnlichen der Zugang von Dritten ausgeschlossen sein. Dies bedeutet auch, dass für jeden Gebrauch erneut kopiert werden muss. Das Anlegen von Unterrichtsmaterialvorräten ist nicht zulässig, dagegen die einmalige Erstellung von Material für Parallelklassen.

Exkurs:

Wie erhält der Urheber sein Geld:

Eine Vervielfältigung erfolgt in der Regel über Kopierer. Gemäß § 54 a Urhebergesetz muss eine sogenannte Urheberrechtsabgabe durch den Hersteller von Kopiergeräten gezahlt werden. Dieser Betrag ist meistens im Kaufpreis bereits enthalten.

Wichtig: Wird gemäß § 54 a Abs. 2 ein Kopierer in Schulen aufgestellt, um entgeltlich Kopien zu fertigen, besteht ein Anspruch des Urhebers auf Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

Diese Ansprüche werden in der Regel durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen (Bspw: VG Wort).

§ 52 a Urhebergesetz

§ 52 a Urhebergesetz regelt die öffentliche Zugänglichmachung eines geschützten Werkes Dies ist in der Regel nicht erlaubt. Auch hier gilt ein Bildungsprivileg. Erlaubt ist dies ausschließlich Schulen, wie in § 53 Urhebergesetz.

Zugänglich gemacht werden dürfen nur kleine Teile eines Werkes, Werke mit geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften (vergleich § 53 Abs. 3 Urhebergesetz).

In der Praxis richtet sich diese Form der Veröffentlichung in der Regel auf ein Zugänglichmachen über das Intranet einer Schule. Folge ist, dass Schüler im Unterricht diese Inhalte auf PCs abrufen können. Insofern unterscheidet sich das Recht auf Kopie gemäß § 53 Urhebergesetz vom Recht auf "öffentliche Zugänglichmachung" nach § 52 a Urhebergesetz.

Gemäß § 52 a Abs. 2 Urhebergesetz ist die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes "anderes Wort für Schulbuch" nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Aus Schulbüchern darf daher ohne Erlaubnis keine Speicherung und Veröffentlichung in einem Intranet vorgenommen werden. Gleiches gilt auch für Lehrerhandbücher, Unterrichtsmaterialien, Karten, graphische Darstellung etc.

Wichtig: Lehr- und Studienbücher für den Hochschulunterricht fallen nicht unter § 52 a Abs. 2 Satz 1 Urhebergesetz

Gemäß § 52 a Abs. 4 UrhG ist für die Zugänglichmachung einer angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch kann nur durch die bereits erwähnten Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Von den Verwertungsgesellschaften, vor allem von der VG Wort, werden entsprechende Gesamtverträge abgeschlossen werden. Ich gehe davon aus, dass die Schulleitung sich darum nicht kümmern muss, sondern dies in den Zuständigkeitsbereich der Schulbehörde fällt.

Wichtig ist, dass diese Veröffentlichung, d.h. die Vervielfältigung auf einem Server gegebenfalls auf einzelnen PCs der Schüler, nur für einen bestimmt abgegrenzten Teils von Unterrichtsteilnehmern gilt.

In der Praxis muss daher empfohlen werden, einer Schulklasse bspw. ein Passwort mitzuteilen, damit nur diese auf gewissen Materialien zugreifen kann.

Zusammenfassung zur Veröffentlichung in digitalen Netzen:

Solange gewährleistet ist, dass nur ein bestimmbarer Teil von Schülern Zugriff auf Werke hat, ist eine Veröffentlichung im Intranet erlaubt. Dies gilt nicht für Schulbücher. Hier ist die Einwilligung des Berechtigten erforderlich.

II. Schulfunk

Von Schulfunksendungen dürfen gemäß § 47 Abs. 1 Urhebergesetz Vervielfältigungen hergestellt werden. Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden und sind spätestens am Ende des folgenden Schuljahres zu löschen, außer es wird eine entsprechende Vergütung gezahlt.

III. Urheberrecht von Schulen im Internet

Urheberrechtsverletzungen sind im Internet besonderes einfach, da die Inhalte von fremden Internetseiten einfach kopiert und in neue Seiten eingefügt werden können.

Bei der Erstellung von Internetseiten sollte man darauf achten, dass man entsprechende Nutzungsrechte an Bildern, Texten oder Grafiken hat. Die Webseitengestaltung ist in der Regel mangels Schöpfungshöhe nicht schutzfähig und kann gegebenenfalls nachgeahmt werden.

Eine 1 : 1 Kopie einer Webseite ist in der Regel illegal

Bei Veröffentlichungen bei der Schulseite sind Ansprüche aus § 22 Kunsturhebergesetz zu beachten:

§ 22 Kunsturhebergesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dies gilt gemäß § 23 nicht, bei denen die Personen nur als Beiwerk neben eine Landschaft oder ein sonstigen Örtlichkeit erscheinen lassen oder bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Dies sollte gegebenenfalls bei der Veröffentlichung von Bildern von Einzelpersonen beachtet werden.

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Schüler ist zu beachten. Dies dürfte um so stärker geltend, als dass die Schüler in der Regel noch minderjährig sind (Verweis auf Dokumente auf der Seite).

Ansprüche bei Urheberrechtsverletzung:

Unterlassung
Auskunft
Schadenersatz

Die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Materialien ist zudem strafbar gemäß § 106 Urhebergesetz und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In der Praxis spielt diese Norm jedoch eine eher untergeordnete Rolle.

IV. Tatort Schulhof

An Schulen werden Musik-CDs, Videos oder Computerspiele in rauen Mengen verkauft.

Dass sich die Schüler hierbei zum Teil strafbar und schadenersatzpflichtig machen, ist vielen nicht bekannt.

Was ist erlaubt:

1. Software

Eine Kopie für Dritte von Softwareprogrammen ist nicht erlaubt. Als Eigentümer der Original-CD ist es mir gemäß § 69 d Urhebergesetz lediglich erlaubt, eine Sicherheitskopie zu fertigen. Andere Personen dürfen keine Kopien bekommen. Dies gilt beispielsweise für Anwendersoftware oder PC-Spiele.

2. Filme und Musik-CDs

Gemäß § 53 Abs. 1 Urhebergesetz ist die sogenannte Privatkopie erlaubt.

Es muss sich hierbei um Kopien von CDs oder Filmen handeln, die zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Der Begriff des privaten Gebrauchs ergibt sich aus § 108 b Abs. 1 Urhebergesetz. Es muss sich um eine Kopie für eine mit dem Täter persönlich verbundene Person beziehen.

Dies kann sein:

- Familien, Freunde, Verwandtschaft

In der Rechtsprechung ist hier einmal die Anzahl von maximal sieben Kopien als zulässig angesehen worden. Jedenfalls wird eine Privatkopie für eine gesamte Klasse wohl nicht zulässig sein.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 darf zur Vervielfältigung keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet werden (bspw. Download).

Dies ist bspw. der Fall, wenn die Musik aus dem Internet heruntergeladen worden ist. Erlaubt ist auch nur eine unentgeltliche Herstellung der Kopie. Problematisch wird es immer dann, wenn, wie üblich, die Kopie mit Gewinn weitergegeben wird.

Ein CD-Rohling kostet heute maximal 0,30 Euro. Wenn dieser somit für 2,00 Euro weiterverkauft wird, liegt ein sogenanntes gewerbliches Handeln vor. Dies hat nicht nur zur Folge, dass die Privatkopie nicht mehr erlaubt ist, die Strafbarkeit schnellst extrem in die Höhe gemäß § 108 a Urhebergesetz droht hier eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.

Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen:

Kopien sind nur unter den vorgenannten Gesichtspunkten als Privatkopie erlaubt.

Privatkopien sind jedoch nicht erlaubt, wenn der Ursprungsdatenträger über einen Kopierschutz verfügt (sogenannte wirksame technische Maßnahme gemäß § 95 a Urhebergesetz).

Diese Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden.

Hierzu gehören kopiergeschützte Musik-CDs, verschlüsselte DVDs oder durch Makrovision geschützte Videos.

Erfolgt eine echte Privatkopie unter Umgehung des Kopierschutzes ist dies zwar gemäß § 95 a Urhebergesetz verboten, nicht jedoch strafbar.

Hier drohen - lediglich theoretische - Schadenersatzansprüche der Urheber. Erfolgt die Umgehung des Kopierschutzes nicht innerhalb des erlaubten Bereiches der Privatkopie droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.